

## 53. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses

am 25.04.2018

TOP 3.2

## Ausgangslage

- Viertes Gesetz zur Änderung FAG vom 17.02.2017.
- § 19 (2) - Umlagegrundlagen sind die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 12 des jeweiligen vergangenen Haushaltsjahres und die Steuerkraftzahlen nach § 14.
- Finanzielle Härten durch doppelten Rückgriff auf SZ 2016 als Kreisumlagegrundlage bei 39 Kommunen  
→ (Siehe: TOP 3.1; 51. HFA-Sitzung).
- Härtefallregelung: Zuweisung aus dem Ausgleichsstock zum teilweisen Ausgleich besonderer Härte bei Durchführung FAG.
- Nicht gesetzlich fixiert.
- Ablehnung Lützen mit ausschließlicher Begründung überdurchschnittlicher Steuerkraft.
- Sondersituation Lützen (Ortsteil Sössen!).
- Eindimensionale Diskussion Steueroase.

## Verfassungsbeschwerde

- § 19 Abs. 2 FAG (2017) nichtig, hilfsweise verfassungswidrig aufgrund Verletzung kommunaler Selbstverwaltung.
  - Klageansatzpunkt: Mangelnde Ausgleichsregelung
    - Keine Härtefallregelung im Gesetz, keine gebundene Entscheidung, sondern Ermessensvorschrift
    - Verweis auf Urteil zur Finanzkraftumlage ab 2013 - LVG 10/13 vom 26.11.2014 (KNSA 013/2015 v. 22.01.2015)
    - Argumentation MF LSA im Verfahren LVG 10/13:
      - Härtefallregelung im Gesetz
      - Kein allgemeiner Verweis auf Ausgleichsstock
      - Gebundene Entscheidung
      - Nicht abhängig von finanzieller Leistungsfähigkeit (Land)
    - Kein Anspruch auf Leistungen aus Ausgleichsstock und Finanzierungsvorbehalt → Urteil VG Magdeburg 07.02.2016
- (Siehe: TOP 7; 49. HFA-Sitzung)

## Verfassungsbeschwerde

- Klageansatzpunkt: Anspruch auf „Netto-Ertrag“
  - Auch oberhalb der finanziellen Mindestausstattung
  - Total-Abschöpfung Gewerbesteuer verletzt Ertragshoheit bundesrechtlich garantierter Realsteuern

|                                      |                               |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| Einnahmen Lützen GewSt 2016:         | 159 Mio. Euro (brutto)        |
| Steuerkraftmesszahl:                 | 253 Mio. Euro                 |
| GewSt-Umlage (§ 6 GemFinRefG):       | - 27 Mio. Euro                |
| Kreisumlage (2018 i.H.v 38,23 v.H.): | - 95 Mio. Euro                |
| FKU nach § 12 Abs. 3 FAG:            | - <u>25 Mio. Euro</u>         |
| Selbstbehalt:                        | <u>12,0 Mio. Euro (7,5 %)</u> |

- 7,5 % zu gering (?)

## 53. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses

am 25.04.2018

TOP 4

Mittelfristige Finanzplanung LSA 2017 – 2021

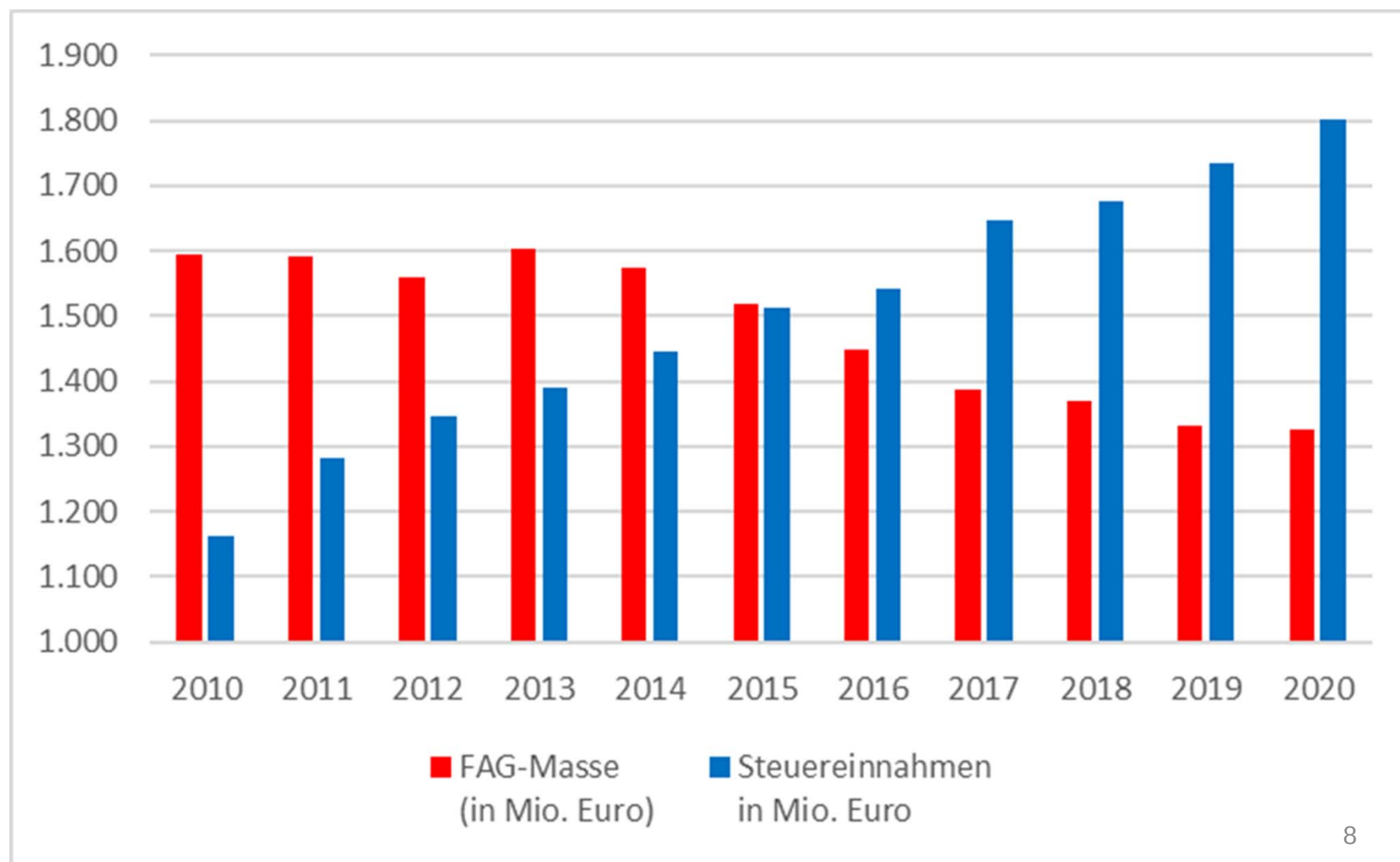
## Mittelfristplanung Land 2017 – 2021

- Trotz günstigerer Rahmenbedingungen nach wie vor Herausforderungen
- Fiskalpolitik LSA: Keine Neuverschuldung, Vorsorge durch Rücklagenbildung
- Auswirkungen demografischer Wandel (nur abgemildert)
- Anstieg der Steuereinnahmen → Erhöhung der Steuerdeckungsquote
- Risiken: Integrationskosten, Steuerentlastungen durch Bund (15 Mrd. Euro), Auslaufen Entflechtungsmittel und Normalisierung Zinsniveau (?)
- „Fiskalklippe“ in 2020 durch Neuordnung Bund-Länder-Finanzausgleich kommt nicht.
- Deckungslücken: 668 Mio. Euro (2019), 545 Mio. Euro (2020) und 397 Mio. Euro in 2021.
- überdurchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung

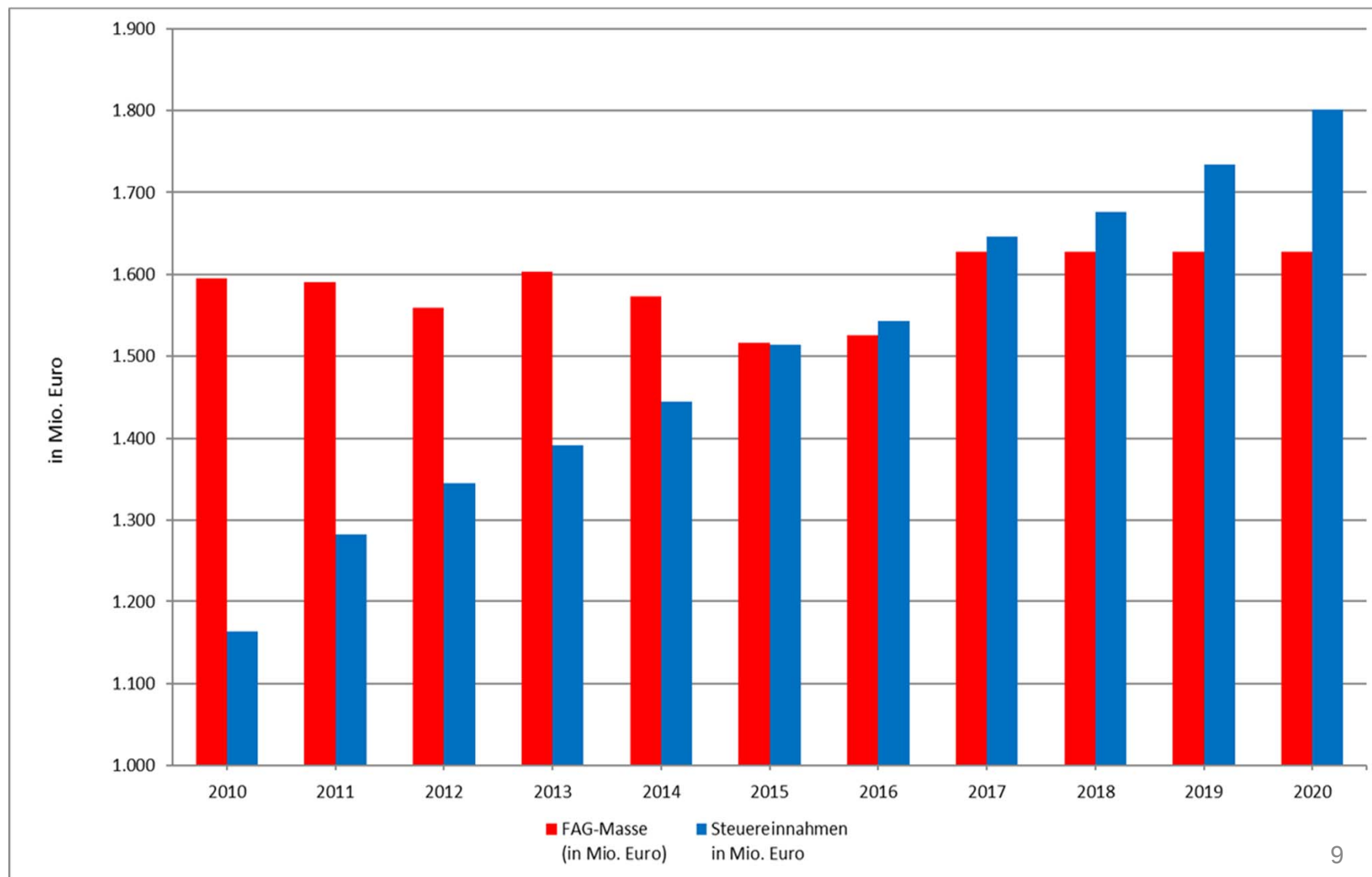
## Mittelfristplanung Land 2017–2021

- Verweis auf FAG 2017–2021 + steigende Steuereinnahmen
- MiPla betrachtet nicht mögliche Ausgabensteigerung der Kommunen
- Diskussion Finanzlage der Kommunen lt. Kassenstatistik 2016, 2017
- Herausforderungen gelten für alle öffentlichen Haushalte
- FAG Erhöhung nicht willkürlich
- Nach wie vor offene Punkte → KNSA-Beitrag 117/2018 vom 16.03.2018
- Kostenrechnende Einrichtungen
- Kürzung SGB II SoBEZ
- Vorwegentnahme Investitionspauschale
- Heterogene Verteilung GewSt

## Vor Festschreibung FAG 2017-2021



## Nach Festschreibung FAG 2017-2021



## Kassenstatistik 31.12.2016

| Körperschaft                                    | Saldo lfd. Rechnung                     | Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit <sup>1</sup> | Summe aus Saldo lfd. Rechnung und Auszahlungen Finanzierungstätigkeit | Saldo Finanzrechnung insgesamt           |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| Landkreise                                      | 60.857.000                              | -76.858.000                                          | -16.001.000                                                           | 24.392.000                               |
| Kreisfreie Städte                               | 40.972.000                              | -39.822.000                                          | 1.150.000                                                             | -14.739.000                              |
| Kreisangehörige Gemeinden und Verbandsgemeinden | 180.146.000<br>(50.146.00) <sup>1</sup> | -173.075.000                                         | 7.071.000<br>(-122.929.000) <sup>1</sup>                              | 97.114.000<br>(-32.886.000) <sup>1</sup> |

<sup>1</sup> Lützeneffekt einmalige Steuernachzahlung 130 Mio. Euro

## Kassenstatistik 31.12.2017

| Körperschaft                                    | Saldo lfd. Rechnung | Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit <sup>1</sup> | Summe aus Saldo lfd. Rechnung und Auszahlungen Finanzierungstätigkeit | Saldo Finanzrechnung insgesamt |
|-------------------------------------------------|---------------------|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| Landkreise                                      | 60.065.000          | -87.334.000                                          | -27.269.000                                                           | 16.835.000                     |
| Kreisfreie Städte                               | 52.535.000          | -41.761.000                                          | 10.774.000                                                            | 35.462.000                     |
| Kreisangehörige Gemeinden und Verbandsgemeinden | 184.657.000         | -169.903.000                                         | 14.754.000                                                            | 60.371.000                     |

## Forderungen des Städte- und Gemeindebundes

- Ausreichende Finanzausstattung (Art. 88 Abs. 1 LVerf LSA):
  - Bundesentlastungen weiterreichen,
  - eventuell Altschuldenschnitt.
- Konnexität (Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA) bei der Aufgabenübertragung
  - Weiterentwicklung strikte Konnexität (Baden-Württemberg)
- Keine Ausweitung Ausgleichspflicht im KVG
- Beibehaltung der Beitragserhebungspflicht im KAG
- Erhalt der Grundsteuer als Finanzierungsgrundlage
- Flexibilisierung und Vereinfachung von Fördermitteleinsatz
- Selbstverwaltung stärken: u.a. allgemeine Deckungsmittel statt Förderprogrammpluralismus

# 53. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses

## am 25.04.2018

### TOP 7

#### Finanzhilfen Verbesserung Schulinfrastruktur

## Vorgabe § 4 Abs. 2 VV zu Kapitel 2 KInvFG

„Für die Auswahl sind sachgerechte Kriterien heranzuziehen, welche dazu geeignet sind, die Vorgabe von Artikel 104 c Grundgesetz zu erfüllen, wonach der Bund Finanzhilfen im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur nur für finanzschwache Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete gewähren kann. Als sachgerechte Kriterien für Finanzschwäche gelten

- die Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm,
- der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
- eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkreditbestände) sowie
- sonstige einnahme- oder ausgabeseitige Kriterien (z.B. geringe Steuer-, Finanz- oder Umlagekraft, Arbeitslosenquoten, Höhe der Sozialausgaben).

Die Auswahl des Kriteriums oder der Kriterien obliegt den Ländern. Bei der Anwendung des Kriteriums oder der Kriterien können die Länder Größenklassen von Gemeinden bilden und zwischen diesen bzw. zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden differenzieren.“

## Vorgabe § 4 Abs. 3 VV zu Kapitel 2 KInvFG

„ Im Ergebnis sollen höchstens 50 Prozent der Gemeinden/Gemeindeverbände des jeweiligen Flächenlandes bzw. der Gebiete eines Stadtstaates Fördermittel nach dem zweiten Kapitel des KInvFG erhalten. Alternativ ist auch ein höherer Anteil von bis zu 85 Prozent möglich, wenn mindestens 70 Prozent der dem jeweiligen Land zur Verfügung stehenden Mittel höchstens 50 Prozent der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete verwendet werden. In den Flächenländern beziehen sich diese Anteile auf Gemeinden/ Gemeindeverbände, die Schulträger sind oder in denen sich Schulen in sonstiger Trägerschaft befinden.“

## Vorgehen Sachsen-Anhalt

- Förderfähigkeit in LSA anhand Schlüsselzuweisungen 2017 gedeckt durch § 4 Abs. 2 VV zu Kapitel 2 KInvFG
- 85 % von 133 Schulträger → 113 Schulträger
- Rangliste der 133 Schulträger: Abstand Schlüsselzuweisung je Einwohner 2017 zum Durchschnitt der jeweiligen kommunalen Gruppe
- 8 abundante Kommunen und die 12 finanzstärksten Städte und Gemeinden als nicht förderfähig gestrichen.
- Vorabaufteilung zw. Gruppen zur Umsetzung Vorgaben § 4 Abs. 3 Satz 2 , 2. Halbsatz:
  - 70% (rd. 81,5 Mio. Euro) kreisfreien Städte Landkreise
  - 30% (rd. 34,5 Mio. Euro) 99 finanzschwache Gemeinden
- Binnenverteilung ausschließlich nach (gewichteter) Schülerzahl



Kontakt:  
Jörn Langhoff  
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

0391/ 5924-370

[j.langhoff@sgsa.info](mailto:j.langhoff@sgsa.info)